

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/15/0016

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/15/0008 E 27. Juni 2013 RS 6

Stammrechtssatz

Aufwendungen müssen, sollen sie nach § 34 Abs. 1 EStG 1988 als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden, dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen, was gemäß § 34 Abs. 3 EStG 1988 der Fall ist, wenn er sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Besteht keine rechtliche Unterhaltspflicht, könnte sich eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung aus sittlichen Gründen ergeben. In Bezug auf die steuerliche Abziehbarkeit der Unterhaltsleistungen entspricht es allerdings der Systematik des § 34 EStG 1988, dass (bloß) aus sittlichen Gründen geleistete Unterhaltszahlungen nicht in einem weiteren Ausmaß berücksichtigt werden können als die gesetzlich geregelten Unterhaltslasten (vgl. Doralt, EStG11, § 34 Tz 56, unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 28. März 2000, 99/14/0307, sowie Hofstätter/Reichel, § 34 EStG 1988 Einzelfälle "Auswärtige Berufsausbildung (Kinder)").